

in der Verfassungsurkunde verzeichnet und nach §. 109. erstreckt sich das ständische Petitionsrecht nur auf die zu dem Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände. Die Wirksamkeit der Stände beschränkt sich aber in Ansehung der Rechtspflege auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in derselben (§ 109.). Keineswegs ist denselben also in der Verfassungsurkunde eingeräumt, in die Rechtsstreitigkeiten der Privatpersonen unter sich oder auch, wenn sich auf einen besonderen Rechtstitel bezogen wird, des Staates mit Privatpersonen einzugreifen und desfalls Anträge an die Staatsregierung zu stellen, vielmehr gehören derartige Differenzen nach allgemein bekannten Rechtsgrundsätzen lediglich zur Competenz der Justizbehörden.

Nach dem Gesetze über Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 ist § 6. unter 1. c. bestimmt, daß selbst bei Streitigkeiten mit dem Staate solche, welche Verträge oder andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben, oder nach § 7. unter 2., wenn Jemand nach Maaßgabe § 31. der Verfassungsurkunde sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der ihm einstweilen ausgesetzten Entschädigungssumme nicht beruhigen will, oder endlich, wenn Irrungen unter Privatpersonen über Verhältnisse des öffentlichen Rechts stattfinden, sich dabei aber nicht bloß auf Gesetze, sondern auch auf besondere Rechtstitel, Verträge, Verjährung etc. berufen wird, nur der Rechtsweg zulässig ist und die Competenz der Justizbehörden eintritt. Rechtsgrundsätze, die natürlich um so mehr in Sachen Anwendung finden müssen, wo der Staat nicht einmal Partei ist.*)

Es liegt daher ohne Zweifel außer der Wirksamkeit der Stände, über derartige Irrungen, wie hier vorliegen, über das Mein und Dein, Beschlüsse, wodurch dem einen Theile zum Nachtheile des andern geholfen werden soll, zu fassen, und solche der Staatsregierung — und zwar nicht etwa bloß zur Erwägung anheim zu geben — sondern diese sogar, wie beantragt worden, unbedingt aufzufordern, dieselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, also nöthigenfalls mit Gewalt, zur Ausführung zu bringen.

Man mag sich dagegen nicht darauf beziehen wollen, daß ja die Staatsregierung, wenn ihr diese Beschlüsse nicht gerechtfertigt erscheinen, die an sie ergangene Aufforderung zurückweisen könne, denn die Kammern werden doch wohl davon ausgehen, daß ihre Anträge auf die Entschlüsse der Staatsregierung von wesentlichem Einfluß seien.

Um so ungerechtfertigter ist aber eine solche Einwirkung auf Rechtsstreitigkeiten, als sowohl die Verfassungsurkunde § 48. ff. wie die Grundrechte § 42. ausdrücklich jede Cabinetsjustiz und die Entziehung des ordentlichen Gerichtsstandes verbieten, und die Unverletzlichkeit des Eigenthums geachtet wissen wollen.

Der erste Zweck des Staates ist Rechtsschutz, und dieser kann nur — darin liegt eben der wesentliche Vorzug der constitutionellen Monarchie vor dem Absolutismus — durch die scharfe Trennung der Staatsgewalten erlangt werden.

So wenig wie die richterliche Staatsgewalt sich daher in die Gesetzgebung mischen darf, eben so wenig darf die legislative auf bestehende Irrungen über die Anwendung der Gesetze und der Rechte Einfluß üben wollen und die Erschwerung der Verfolgung des Rechts durch Besitzentziehung, aufgedrungene Verhandlungen, oder Vorgehen des richterlichen Spruches durch Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt, darüber, was im concreten Falle Rechtens sei, sind eben so wohl Eingriffe in das Recht, als förmliche Aburtheilung von Rechtsstreitigkeiten durch die nicht dazu befugte gesetzgebende oder executive Gewalt, sowie die versteckte und unregelmäßige Cabinetsjustiz noch schlimmer ist, als die offene und geregelte.

Daß aber die fragliche Sache der Staatsregierung nicht bloß zur Erwägung und gütlichen Verhandlung zugewiesen werden sollte, geht daraus hervor, daß der dieses bezweckende Antrag eines Deputationsmitgliedes und der der Minorität der Deputation, das Wörtchen „gütlich“ einzuschalten, verworfen wurden und die Staatsregierung „alle ihr zu Gebote stehenden Mittel“ zur Durchführung des Zweckes anwenden sollte, während doch offenbar nur ein erlaubtes Mittel, nämlich das der gütlichen Verhandlung, wenn der andere Theil darauf einzugehen geneigt, vorhanden ist.

Jedenfalls würde die Staatsregierung durch die gefaßten Beschlüsse, wenn ihnen wider Vermuthen auch die zweite Kammer beitreten sollte, zu einem Nachspruche aufgefordert sein. Es wurde daher auch bei der Kammerverhandlung bemerkt, daß bei solchen Anträgen man denen in die Hände arbeite, vor welchen man sich die Taschen zunähen möchte.

Die Unthunlichkeit, daß die Ständeverammlung über streitige Rechtsfachen Beschlüsse, die den einen oder andern

*) S. Osterloh's ordentl. bürgerl. Proceß nach R. S. Gesetzen § 13. „Die neue Königl. Sächs. Gesetzgebung überläßt die Erörterung und Entscheidung aller Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Privaten unter sich, der Justizbehörde“, und ebendasselbst § 3. „Von Seiten der Verwaltungsbehörden darf auf die Erörterung und Entscheidung eigentlicher Justizsachen in keiner Weise eingewirkt werden.“